

Fristen gemäß Arznelieferverträge für die Primärkassen in Bremen und auf Bundesebene

Primär- / RVO-Kassen	Arzneliefervertrag Bremen vom 01.10.1988
Belieferungsfrist	1 Monat nach dem Ausstellungstag, § 3 Abs. 6*
Abrechnungsfrist (RZ**)	Für einen abgeschlossenen Belieferungsmonat bis zum 15. des Folgemonats, § 11 Abs.1
Beanstandungsfrist	18 Monate nach Eingang der Verordnungsblätter möglich, § 13 Abs. 1
Einspruchsfrist	3 Monate nach Bekanntgabe der Beanstandung, § 13 Abs. 2
Einspruchsentscheidungsfrist	keine Angabe, 3 Monate analog der Einspruchsfrist

Ersatzkassen AM	Arznelieferungsvertrag Ersatzkassen vom 01.07.2005
Belieferungsfrist	1 Monat nach Ausstellung der Verordnung, § 4 Abs.6 *
Abrechnungsfrist (RZ**)	1 Monat (2 Monate ohne Retaxation) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, § 11 Abs. 1
Beanstandungsfrist	12 Monate nach Ende des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, § 17 Abs.1
Einspruchsfrist	3 Monate nach Eingang beim Apotheker, § 17 Abs.2
Einspruchsentscheidungsfrist	3 Monate nach Eingang des Einspruchs bei der Ersatzkasse, § 17 Abs.3

Ersatzkassen HM	Hilfsmittellieferungsvertrag zwischen VdAK/AEV und DAV vom 01.04. 2002
Belieferungsfrist	1 Monat nach Ausstellung der Verordnung, § 5 Abs.7
Abrechnungsfrist (RZ**)	1 Monat (2 Monate ohne Retaxation) nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, § 10 Abs. 1
Beanstandungsfrist	12 Monate nach Ende des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, § 16 Abs.1
Einspruchsfrist	3 Monate nach Eingang beim Apotheker, § 16 Abs.2
Einspruchsentscheidungsfrist	3 Monate nach Eingang des Einspruchs bei der Ersatzkasse, § 16 Abs.3

Postbeamtenkrankenkasse	Arznelieferungsvertrag PBK vom 01.07. 2007
Belieferungsfrist	3 Monate nach § 4 Abs.1 ALV PBK i.V.m. § 2 Abs.5 AMVV *
Abrechnungsfrist	Monatlich nach Ablauf des Kalendermonats der Abgabe, § 1 zur Anlage 2
Beanstandungsfrist	6 Monate nach Ende des Abrechnungsmonats, § 10 Abs.1
Einspruchsfrist	3 Monate nach Eingang der Beanstandung, § 10 Abs. 2
Einspruchsentscheidungsfrist	Keine Regelung

Berufsgenossenschaften	Arznelieferungsvertrag BG'en vom 01. 07.2006
Belieferungsfrist	1 Monat nach Ausstellung der Verordnung, § 3 Abs.11
Abrechnungsfrist	Rechnungslegung erfolgt monatlich, § 8 Abs. 1; keine Frist genannt
Beanstandungsfrist	12 Monate nach Ende des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, § 9 Abs. 2
Einspruchsfrist	3 Monate nach Eingang in der Apotheke, § 9 Abs. 2
Einspruchsentscheidungsfrist	3 Monate nach Eingang des Einspruchs bei dem Unfallversicherungsträger, § 9 Abs. 2

Bundespolizei	Arzneliefervertrag BPol (Bundesgrenzschutz) vom 01.12.2001
Belieferungsfrist	2 Monate nach Ausstellung der Verordnung, § 3 Abs. 11*
Abrechnungsfrist	keine Frist, § 7
Beanstandungsfrist	Nur Recht auf Beanstandung, keine Frist, § 9 Abs. 2
Einspruchsfrist	keine Angabe zum Rechtsbehelfsrecht
Einspruchsentscheidungsfrist	keine Angaben

* Eine Verordnung über Betäubungsmittel darf nach § 12 BtmVVO nur innerhalb von 7 Tagen beliefert werden.

** Abrechnungsfrist für das Rechenzentrum: Rechnung und Rezepte müssen innerhalb der Frist bei der Kasse sein.